

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2358
des Abgeordneten Björn Lakenmacher
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/5931

Ausgrenzung und Ungleichbehandlung von Gewerkschaften durch den Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2358 vom 05.09.2012:

Artikel 9 Absatz 3 GG gewährleistet das Recht auf Gründung und auf Betätigung einer Gewerkschaft. Wortwörtlich heißt es: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

Der Bund deutscher Kriminalbeamter (BDK) hatte sich bereit erklärt, am 23. August beim „Tag der offenen Tür des Polizeipräsidiiums des Landes Brandenburg“ mit einem Stand vertreten zu sein und seine Arbeit als gewerkschaftlicher Berufsverband und Interessenvertretung seiner Mitglieder vorzustellen. Es gehört zur selbstverständlichen Aufgabe einer Gewerkschaft, auf Missstände aufmerksam zu machen und misslungene Reformen kritisch zu begleiten.

Nach vorab ergangener Mitteilung des Polizeipräsidenten sollte der „Tag der offenen Tür“ durch die Gewerkschaften nicht derart begleitet werden, dass „die Veranstaltung des Präsidiums zu demonstrativen Zwecken missbraucht“ wird. Aufgrund dieser nicht nachvollziehbaren Restriktionen und dem Versuch der Unterbindung von freier Meinungsäußerung wollte der geschäftsführende Landesvorstand des BDK über die Teilnahme befinden und entscheiden, ob er der Einladung des Polizeipräsidenten überhaupt folgen will.

Dieser Entscheidung kam der Polizeipräsident mit einer Ausladung des BDK zuvor. Dem BDK wurde es schlichtweg untersagt, an dieser Veranstaltung teilzunehmen und seine gewerkschaftlich kritische Sicht auf die Polizeistrukturenreform und den massiven Personalabbau bei der Polizei Brandenburg darzustellen. Vertreter der Gewerkschaft der Polizei (GdP) konnten sich dagegen beim „Tag der offenen Tür“ mit einem Stand präsentieren.

Insbesondere wegen des in Artikel 9 Absatz 3 GG verfassungsrechtlich normierten Einschränkungverbots der Betätigung von Gewerkschaften ist fraglich, ob hier eine bewusste Ausgrenzung einer Gewerkschaft stattgefunden hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das oben beschriebene Verhalten des Polizeipräsidenten?
2. Werden nach Auffassung der Landesregierung durch das Verhalten des Polizeipräsidenten die Grundrechte des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BDK) verletzt, insbesondere

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, 2, Artikel 9 Absatz 3 GG und weitere einschlägige Grundrechte? (Bitte Sachverhaltsermittlung und ausführliche Grundrechtsprüfung)?

3. Wird das oben beschriebene Verhalten des Polizeipräsidenten von der Landesregierung und vom Innenministerium gebilligt?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Wenn nein, was wird seitens der Landesregierung unternommen, damit solche verfassungsrechtlich relevanten Missstände, wie durch das Verhalten des Polizeipräsidenten verursacht, nicht mehr auftreten? (Bitte konkrete Angabe der zu treffenden Maßnahmen der Landesregierung)

4. Ist es im Verantwortungsbereich der Landesregierung und im Innenministerium bereits vorgekommen, dass Gewerkschaften und Interessenvertreter im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigung von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, weil sie die Missstände bei der Polizeireform, beim Personalabbau und bei der drastischen Anhebung des Pensionsalters für Vollzugsbeamte aufzeigen wollten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung das oben beschriebene Verhalten des Polizeipräsidenten?

zu Frage 1:

Die Eingangsbemerkungen der Anfrage geben den Sachverhalt an entscheidenden Stellen nur verkürzt wieder. Dieser ist auf der Grundlage des Berichts des Polizeipräsidiiums dahingehend zu ergänzen, dass bereits Anfang Juli alle in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften/Berufsvertretungen gleichberechtigt eingeladen wurden, sich am Tag der offenen Tür des Polizeipräsidiiums auf dem Veranstaltungsgelände zu präsentieren. Weiterhin bestanden mit Vertretern aller drei Organisationen gleichermaßen Gesprächsangebote zu eventuellen Planungen, weitergehende und unter das Versammlungsrecht fallende Aktionen außerhalb des Veranstaltungsgeländes durchzuführen. Beide in der Eingangsbemerkung genannten Organisationen haben die Gesprächsangebote auch aufgegriffen und ein noch eine Woche vor der Veranstaltung durchgeführtes Gespräch verlief nach Einschätzung des Polizeipräsidiiums durchaus kooperativ.

Erst im Nachgang zu diesem Gespräch kam es dann offensichtlich zu Kommunikationsstörungen über Anhaltspunkte, seitens des BDK würden Überlegungen angestellt, auf dem Veranstaltungsgelände versammlungsrechtlich zu beurteilende Aktionen durchzuführen, um den Veranstalter zur Ausübung seines Hausrechts zu veranlassen. Die Behörde bemühte sich daraufhin, den Sachverhalt aufzuklären, um eine denkbare Gefahr von Verstößen gegen das Versammlungsrecht auf oder vor dem Veranstaltungsgelände von vornherein zu vermeiden. Nachdem der Vorsitzende des BDK eine Klärung aber erst zwei Tage vor der Veranstaltung in Aussicht stellte, zog der Behördenleiter seine Einladung zur Präsentation zurück.

Eine nochmalige Rückmeldung des BDK zur ursprünglichen Einladung zur Teilnahme am Tag der offenen Tür erfolgte danach ebenso wenig wie die Anmeldung oder Durchführung einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz.

Frage 2:

Werden nach Auffassung der Landesregierung durch das Verhalten des Polizeipräsidenten die Grundrechte des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BDK) verletzt, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, 2, Artikel 9 Absatz 3 GG und weitere einschlägige Grundrechte? (Bitte Sachverhaltsermittlung und ausführliche Grundrechtsprüfung)?

Frage 3:

Wird das oben beschriebene Verhalten des Polizeipräsidenten von der Landesregierung und vom Innenministerium gebilligt?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Wenn nein, was wird seitens der Landesregierung unternommen, damit solche verfassungsrechtlich relevanten Missstände, wie durch das Verhalten des Polizeipräsidenten verursacht, nicht mehr auftreten? (Bitte konkrete Angabe der zu treffenden Maßnahmen der Landesregierung)

zu Fragen 2 und 3:

Nein. Auf die Ausführungen zur Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4:

Ist es im Verantwortungsbereich der Landesregierung und im Innenministerium bereits vorgekommen, dass Gewerkschaften und Interessenvertreter im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigung von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, weil sie die Missstände bei der Polizeireform, beim Personalabbau und bei der drastischen Anhebung des Pensionsalters für Vollzugsbeamte aufzeigen wollten?

zu Frage 4:

Nein.